

BL_GERICHTE 735 19 360/131 vom 20. Mai 2021

BL Gerichte, 2021-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_735_19_360_131

FR: BL_GERICHTE 735 19 360/131 du 20 mai 2021

IT: BL_GERICHTE 735 19 360/131 del 20 maggio 2021

Regeste

Austrittsleistung aus beruflicher Vorsorge

Erwägungen

E. 1

Die Pensionskasse D.____ wird angewiesen, zu Lasten des Vorsorgekontos lautend auf B.____ mit Fälligkeit nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils den Betrag von Fr. 118'503.75 auf das Konto bei der Freizügigkeitsstiftung E.____ lautend auf A.____ zu überweisen, wobei dieser Betrag ab Einleitung des Scheidungsverfahrens (17. September 2015) bis 31. Dezember 2015 mit dem reglementarischen Zinssatz oder subsidiär dem BVG-Mindestzinssatz von 1,75% vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 mit dem reglementarischen Zinssatz oder subsidiär dem BVG-Mindestzinssatz von 1,25% ab 1. Januar 2017 mit dem reglementarischen Zinssatz oder subsidiär dem BVG-Mindestzinssatz von 1,0% und gegebenenfalls ab dem 31. Tag nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils bzw. am Tag der Ausfällung des Entscheids des Bundesgerichts mit einem Verzugszinssatz von 2,0% zu verzinsen ist.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 4

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird der Rechtsvertreterin der geschiedenen Ehefrau für das vorliegende Verfahren ein Honorar von Fr. 4'563.80 (inkl. Auslagen und 7,7% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entrichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.